

Bayerischer Schachbund e.V.

- Verbandsgericht -

In der Streitsache

TSV Bindlach Aktionär – Schachabteilung - vertreten durch den Abteilungsleiter ***

- Beschwerdeführer -

gegen

Bezirksjugendleiter Jan Trinkwalter

- Beschwerdegegner -

beteiligt:

- 1. Kronacher Schachklub 1882 vertreten durch den 2. Vorsitzenden ***
- 2. Bundesrechtsberater Ralph Alt

wegen

Jugendmannschaftsmeisterschaft Oberfranken 5. Runde am 23. Februar 2014

<u>hier</u>: Beschwerde des Kronacher Schachklubs 1882 gegen den Beschluss des Rechtsausschusses des Bezirksverbands Oberfranken vom 23. März 2014

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes in der Besetzung Norbert Simmon als Vorsitzender, Frank Bauer als stellvertretender Vorsitzender und Rudolf Rüther als Beisitzer mit Schiedsrichterlizenz

ohne mündliche Verhandlung am

24. April 2014

folgenden

Beschluss:

- Die Entscheidung des Rechtsausschusses des Bezirks Oberfranken vom 16.
 März 2014 wird aufgehoben.
- II. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Dem Kronacher Schachklub 1882 werden die Gebühren erstattet.

Gründe

I.

Am 15. Februar 2014 fand die 5. Runde in der Bezirksliga der Jugend-Mannschaftsmeisterschaft U 14 des Bezirksverbands Oberfranken statt. Die Mannschaft des TSV Bindlach gewann mit 4: 0. Erst beim Ausfüllen des Spielberichts bzw. später im Internet wurde bemerkt, dass die Kinder des TSV Bindlach nicht in der gemeldeten Reihenfolge angetreten waren, sondern an den beiden ersten Brettern die Plätze getauscht hatten. Der Wettkampf hatte begonnen, ohne dass zuvor die Paarungen schriftlich vorgelegen hatten und verlesen worden waren.

Der Bezirksjugendleiter entschied am 16. Februar 2014, dass der Wettkampf gemäß 2.4.3 Jugend-Turnierordnung des Schachbezirks Oberfranken (JTO) mit 3 : 1 für den Kronacher Schachklub zu werten sei (Gewinn an den Brettern 2 bis 4).

Dagegen legte der TSV Bindlach mit Schreiben vom 22. Februar 2014 Einspruch/ Beschwerde zum Rechtsausschuss des Bezirks Oberfranken ein und bezog sich zur Begründung auf 15.12 und 15.14 der Turnierordnung des Bezirksverbands Oberfranken (TO). Da der Wettkampfleiter vor Beginn des Wettkampfes die Paarungen nicht vorgelesen habe, hätte der Wettkampf nicht gestartet werden dürfen.

Der Mannschaftsführer der Mannschaft des TSV Bindlach *** gab dazu an, er habe vor dem Wettkampf keine Mannschaftsformulare bekommen und deshalb keine Spieler eintragen können. Er habe den Spielraum auf der Suche nach dem Mannschaftsformular verlassen. Als er ihn wieder betreten habe, hätten die Partien bereits begonnen. Er habe die Partien dann beobachtet.

Der Bezirksjugendleiter erläuterte seine Entscheidung. Einziger feststellbarer Verstoß gegen die Turnierordnung sei die fehlende Verlesung der Paarungen. Der Besetzungsfehler wäre aber auch bei Verlesung der Paarungen nicht verhindert worden, weil der Besetzungsfehler erst bei

der Überprüfung der Meldenummern im Internet festgestellt worden sei.

Mit Beschluss vom 23. März 2014 hob der Rechtsausschuss des Bezirksverbands Oberfranken die Entscheidung des Bezirksjugendleiters auf und bat die beiden Vereine, den Mannschaftskampf vor der letzten Runde am 10. Mai 2014 zu wiederholen. In der Rechtsmittelbelehrung wurde für die Beschwerde zum Verbandsgericht eine Frist von zwei Wochen angegeben.

Auf die fehlerhafte Besetzung komme es nicht an, weil es im Vorfeld des Mannschaftskampfes zu gewichtigen Regelverstößen gekommen sei, die die Wiederholung des Mannschaftskampfes erforderten. Nach 15.12 TO hätten die Mannschaftsführer vor Beginn des Wettkampfes die Mannschaftsaufstellungen schriftlich niederzulegen, die der Wettkampfleiter vorlese. Wenn dies nicht erfolge, dürfe der Wettkampf nicht beginnen. Da beide Mannschaften keine verbindliche Aufstellung abgegeben hätten, könne der Fehler nur durch Neuansetzung des Wettkampfs wiedergutgemacht werden.

Wann die Entscheidung den Beteiligten bekannt gegeben wurde, ist dem Verbandsgericht nicht mitgeteilt worden.

Gegen diese Entscheidung legte der Kronacher Schachklub mit Schreiben vom 4. April 2014 unter Beifügung eines Nachweises der Beschwerdegebührenzahlung Beschwerde zum Verbandsgericht ein mit dem Antrag,

die Entscheidung des Rechtsausschusses des Bezirksverbands Oberfranken vom 23. März 2014 aufzuheben.

Der vom Rechtsausschuss festgestellte Regelverstoß sei unstrittig. Kronach habe jedoch keinen Regelverstoß begangen. Die Kronacher Aufstellung habe dem Wettkampfleiter vorgelegen. Die Bindlacher Aufstellung habe dagegen gefehlt. Die Aufstellung abzugeben, sei eine Bringschuld. Die Gültigkeit von 15.14 TO müsse geprüft werden, weil diese Turnierordnung sich nicht an zentral ausgetragenen Doppelrunden – wie hier – orientiere. Sie sehe auch keine Maßnahme bei dem Regelverstoß vor.

Der Bezirksjugendleiter des Bezirksverbands Oberfranken trat der Beschwerde entgegen. Der TSV Bindlach habe keine Mannschaftsaufstellung abgegeben. Einziger feststellbarer Verstoß sei gewesen, dass die Paarungen nicht verlesen worden seien. Dies sei kein hinreichender Grund zur Neuansetzung der Partien. Der Fehler hätte auch bei korrektem Verhalten nicht vermieden werden können, da der Aufstellungsfehler erst nach dem Ende der Spiele festgestellt worden sei.

Der TSV Bindlach nahm zu der Beschwerde Stellung und führte aus, der Bezirksjugendleiter sei befangen, weil er Mitglied im Verein des Beschwerdeführers sei. Das Versäumnis, dass die Mannschaftsaufstellungen nicht verlesen worden seien, kreide er zu Unrecht nur dem TSV Bindlach an. Er habe über seinen Verein Protest gegen die Entscheidung des oberfränkischen Rechtsausschusses eingelegt. Auf das undatierte Schreiben wird im Übrigen Bezug genommen.

Der Bundesrechtsberater führte in seiner Stellungnahme vom 6. April 2014 aus, der stattzugeben und Entscheidung Bezirksjugendleiters Beschwerde die des wiederherzustellen. Der TSV Bindlach sei so zu stellen, als hätte er bei Wettkampfbeginn eine Mannschaftsaufstellung abgegeben. Vor Beginn eines Wettkampfes seien von den Mannschaftsführern die Mannschaftsaufstellungen schriftlich niederzulegen und dem Wettkampfleiter zu übergeben. Außer der Schriftform gelte hierfür keine Formvorschrift. Das Schriftformerfordernis dürfe nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass ein begonnener Wettkampf allein deshalb ungültig sei und wiederholt werden müsse, weil zuvor die schriftliche Mannschaftsaufstellung versäumt worden sei. Es könne allein schon in dem nach außen kund gemachten Hinsetzen der Spieler eine Mannschaftsaufstellung liegen, sofern sie sich als Erklärung des Mannschaftsführers gegenüber dem Wettkampfleiter deuten lasse. Dem Wettkampfleiter sei bei Spielbeginn keine Mannschaftsaufstellung vorgelegt worden. Der Wettkampf hätte folglich nicht starten dürfen. Der Fehler sei jedoch nachträglich geheilt worden, weil der gemäß der Turnierordnung ebenfalls als Schiedsrichter zuständige Marcus Hassa nicht unverzüglich nach dem Betreten des Spielsaales und der Feststellung, dass der Wettkampf ohne eine von ihm abgegebene Mannschaftsaufstellung gestartet worden sei, hiergegen eingeschritten sei. Dazu wäre er verpflichtet gewesen. Aus dem Umstand, dass er sich in die Partien vertieft habe, sei der Schluss zu ziehen, dass er das Geschehene gebilligt habe. Hätte der Wettkampfleiter eine Korrektur der Sitzreihenfolge verweigert, hätte sich der TSV Bindlach zu Recht darauf berufen können, dass der Wettkampf zu Unrecht stattgefunden habe. Der Bezirksjugendleiter habe den Wettkampf gemäß 2.4.3 JTO zutreffend mit 1:3 bewertet.

Am 12. April 2014 fand ein Wiederholungswettkampf statt, den der TV Bindlach mit 3:1 gewann.

II.

Die Beschwerde ist gemäß § 34 Abs. 1 c) der Satzung des Bayerischen Schachbundes, §§ 1 und 4 der Verfahrensordnung (VerfO) zulässig. Die am 29. Juni 2013 vom Kongress

beschlossene Verfahrensordnung ist zwar noch nicht auf der Homepage des Bayerischen Schachbundes veröffentlicht; ein Rechtsnachteil kann dem Beschwerdeführer daraus aber nicht erwachsen, da er sich hinsichtlich der Form und Frist an die auf der Homepage veröffentlichte früher geltende Rechts- und Verfahrensordnung gehalten hat. Die Gebühr wurde ebenfalls rechtzeitig eingezahlt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 VerfO entscheidet das Verbandsgericht ohne mündliche Verhandlung. Der für die Entscheidung über den Einspruch (Beschwerde) nach § 36 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Bezirksverbands Oberfranken, 2.9.3 JTO und § 3 Nr. 7 der Rechts- und Verfahrensordnung des Bezirksverbands Oberfranken zuständige Rechtsausschuss des Bezirksverbands Oberfranken hat zutreffend über die Beschwerde in der Sache entschieden, da sie form- und fristgerecht eingelegt wurde.

Die hier allein maßgebende Beschwerdefrist des § 4 Abs. 3 Satz 2 VerfO von einer Woche ab Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung steht der Zulässigkeit der Beschwerde nicht entgegen, obwohl die Entscheidung des oberfränkischen Rechtsausschuss vom 23. März 2014 datiert. Wann die Frist zu laufen begann, wurde nicht ermittelt. Das ist aber auch nicht von entscheidungserheblicher Bedeutung, weil die erteilte Rechtsmittelbelehrung unrichtig ist. Für die Beschwerde zum Verbandsgericht gilt eine Frist von einer Woche, nicht von zwei Wochen. Die erteilt Rechtsmittelbelehrung ist also falsch. Im Fall einer falschen Rechtsmittelbelehrung gilt die Wochenfrist nicht. Welche Frist überhaupt lief, kann offen bleiben, da sie jedenfalls länger ist und hier nicht versäumt wurde. Im staatlichen Verfahrensrecht gilt im Falle einer falschen Rechtsmittelbelehrung eine Jahresfrist (vgl. § 58 Abs. 2 VwGO, § 66 SGG, § 356 AO).

Das Rechtsschutzinteresse fiel auch nicht wegen der Durchführung des Ersatzwettkampfes weg, weil unwidersprochen vorgetragen wurde, dass dieser Wettkampf lediglich vorsorglich zur Vermeidung von Terminproblemen stattfand und unter dem Vorbehalt einer Entscheidung des Verbandsgerichts stand.

Die Entscheidung des Bezirksjugendleiters ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sein Einschreiten von Amts wegen war durch die Turnierordnung gedeckt. Die korrigierte Ergebnisfeststellung entspricht 2.4.3 JTO.

Der Bundesrechtsberater hat zutreffend darauf hingewiesen, dass ein Wettkampf nicht allein deshalb ungültig ist, weil vor Wettkampfbeginn gegen 15.12 und 15.14 TO verstoßen wurde. Richtig ist zwar, dass ohne schriftliche Mannschaftsaufstellung und ohne Verlesung der Paarungen der Wettkampf nicht beginnen darf. Bei Verstößen besteht aber bei richtigem Verständnis der Vorschriften die Fehlerfolge nicht kompromisslos in der Ungültigkeit des Wettkampfs. Lässt sich aus den sonstigen Umständen des Wettkampfs eine (konkludente)

Mannschaftsaufstellung durch die Mannschaftsführer erkennen, heilt das den Mangel der fehlenden schriftlichen Mannschaftsaufstellung. Die Verlesung der Paarungen ist eine zu beachtende Förmlichkeit, die sich aber mit dem Beginn des Wettkampfs erledigt, sofern die Mannschaftsführer dem Wettkampfbeginn nicht unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) widersprechen. Die Mannschaftsaufstellung des Kronacher Schachklubs war korrekt, während die Aufstellung des TSV Blindlach nicht der festgelegten Brettreihenfolge entsprach. Beide Mannschaftsführer hatten für den Wettkampfleiter erkennbar ihre Mannschaften im Spielsaal aufgestellt. Der Kronacher Mannschaftsführers hat seine Spieler vor Wettkampfbeginn noch umgesetzt und damit die tatsächliche Aufstellung autorisiert, während der Mannschaftsführer des TSV Bindlach die Aufstellung dadurch billigte, dass er ihr sie nach Wettkampfbeginn zur Kenntnis nehmen konnte und ihr nicht widersprach. Darauf durfte sich der Wettkampfleiter verlassen, weil es die Pflicht des Mannschaftsführers und (Mit) Schiedsrichters gewesen wäre, Verstöße gegen das Reglement zu rügen. Im vorliegenden Fall hätte der Protest jedenfalls nach der Rückkehr des Mannschaftsführers in den Spielraum nach der zur Überprüfung der Sitzreihenfolge angemessenen Zeit erfolgen müssen. Ob der Mannschaftsführer nach seiner Rückkehr nur die Partien beobachtete, ohne auf die Aufstellung der Spieler zu achten oder nicht, ist damit nicht entscheidungserheblich, da es für die Billigung allein darauf ankommt, dass der Mannschaftsführer die Möglichkeit hat, den Wettkampfbeginn zur Kenntnis zu nehmen und die Mannschaftsaufstellung zu überprüfen.

Auf die weiteren Ausführungen des TSV Bindlach im Beschwerdeverfahren wird nicht weiter eingegangen, weil es auf sie für die Entscheidung nicht ankommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 9 VerfO.

Simmon Bauer Rüther